

Absender: Bezirksgericht Judenburg

GZ 16 E 1280/26k - 2



BB 00 BBJ650 26 0100243470

Rücksendeadresse: Zentrale Zustellung Justiz, Business Center 825, 1000 Wien

Wikimont GmbH
Fronleichnamsweg 9
8940 Liezen

PREMIUM

RSb

Hybrid Rückscheinbrief für Ämter und Behörden
Adaptiertes Formular zu § 22 des Zustellgesetzes

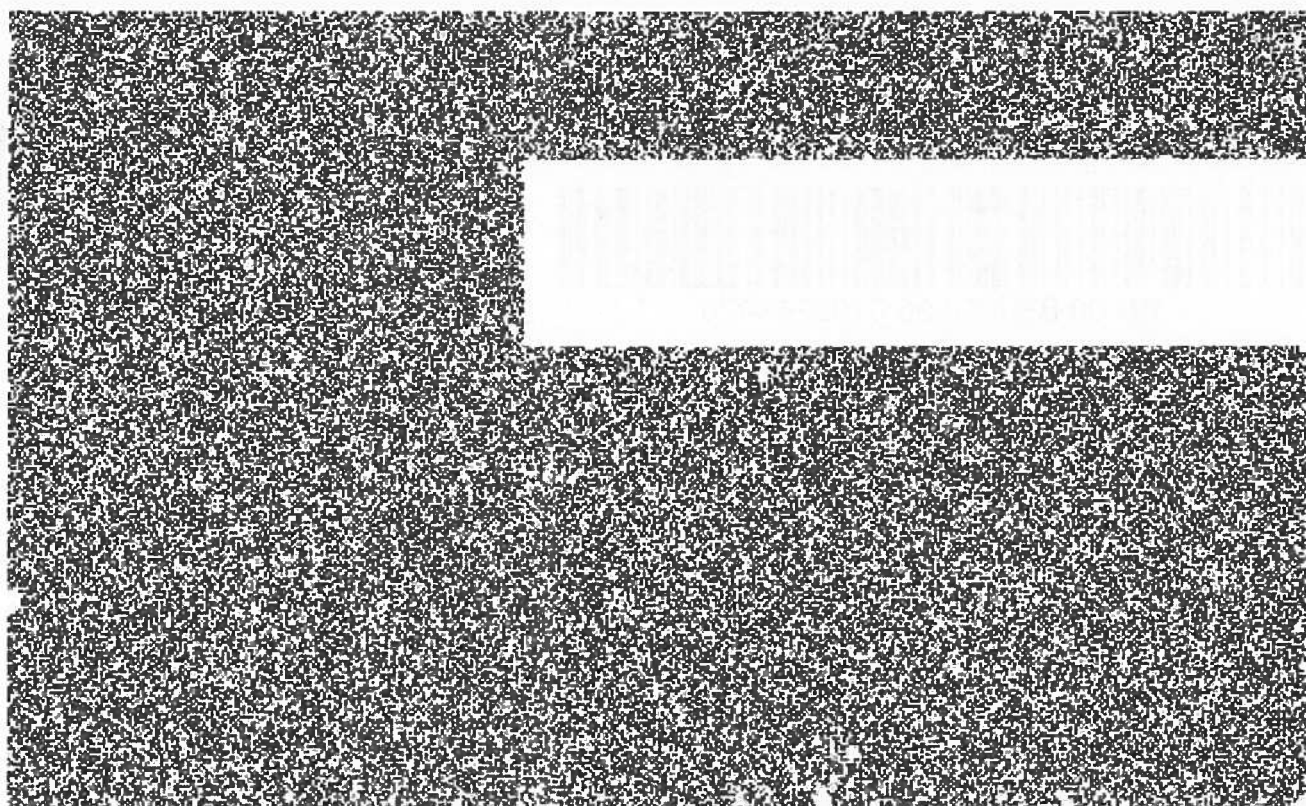
Keine Verfügung

EINGANG
Datum: 25/6/2026

JustizOnline – das digitale Serviceportal der Justiz unter justizonline.gv.at

WICHTIG:

Sämtliche Schreiben bitte keinesfalls an die Zentrale Zustellung Justiz, sondern ausschließlich an das jeweilige Gericht oder die Staatsanwaltschaft senden.



2 Beilage(n):

Nr	Bezeichnung	Datum	ON/Beilage	Zeichen (Einbr.)
1	Antrag auf Exekutionsbewilligung	12.06.2026	ON 1	RBI/MargMa2
2	EB + ZV FC 99	19.06.2026	ON 2	

	Datum/Zeit	2026-06-19T12:03:53+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde elektronisch signiert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: https://kundmachungen.justiz.gv.at/justizsignatur



Herrengasse 11
8750 Judenburg

Tel.: +43 3572 83165 217

Personenbezogene Ausdrücke in
diesem Schreiben umfassen jedes
Geschlecht gleichermaßen.

Wikimont GmbH
Fronleichnamsweg 9
8940 Liezen

EXEKUTIONSSACHE:

Betreibende Partei

Raiffeisen Bank International AG
Am Stadtpark 9
1030 Wien
Firmenbuchnummer 122119m

vertreten durch

Dr. Gustav DIRNBERGER Rechtsanwalt
Stallburggasse 4/1/4a
1010 Wien
Tel.: 01/512 65 96
Tel.: 01 512 65 96
(Zeichen: RBI/MargMa2)

Verpflichtete Partei

Mario Margan
geb. 07.12.2003, Angestellte/r
Gaal Strasse 97
8720 Knittelfeld

gustav.dirnberger@chello.at

Wegen:

EUR 358,00 samt Anhang (Exekutionsantrag)

Exekutionsbewilligung

Das Gericht bewilligt die beantragte und angeheftete Exekution.

Die Kosten der betreibenden Partei werden mit 202,87 EUR bestimmt.

Die gepfändete und überwiesene Forderung ist gemäß § 291a EO **beschränkt pfändbar**.

Wichtiger Hinweis: Die unpfändbaren Beträge ergeben sich aus den **Tabellen 1**, welche unter der Internet-Webseite www.justiz.gv.at ("Informationsbroschüre für Arbeitgeber im Internet") abgerufen werden können.

Die verpflichtete Partei hat dem Drittschuldner unverzüglich ihre allfälligen Unterhaltspflichten und das Einkommen der Unterhaltsberechtigten bekanntzugeben.

Betrifft den/die Drittschuldner

Wikimont GmbH, Fronleichnamsweg 9, A-8940 Liezen

AUFTRAG ZUR DRITTSCHULDNERERKLÄRUNG

Sofern die betreibende Partei nichts anderes beantragt und auf die Abgabe einer Drittschuldnererklärung verzichtet hat, wird Ihnen aufgetragen, innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieser Exekutionsbewilligung die Drittschuldnererklärung gemäß § 301 EO an das Exekutionsgericht sowie eine Kopie derselben an die betreibende Partei zu Händen ihres Vertreters zu übermitteln. Gemäß § 301 Abs 3 EO haften Sie der betreibenden Partei für den Schaden, der dadurch entsteht, dass Sie Ihre Pflichten schuldhaft überhaupt nicht oder vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtig oder unvollständig erfüllen.

Wichtiger Hinweis: Hiefür stehen Ihnen die Formulare "EDritt 1a - Drittschuldnererklärung für Einkünfte aus Arbeitseinkommen/sonstige wiederkehrende Bezüge" samt "Hinweise für den Drittschuldner", "EDritt 3 - Verständigung vom Bezugsende" und "EDritt 4 - Ankündigung über die Nichtberücksichtigung des Zahlungsverbots" auf der Internet-Webseite www.justizonline.gv.at zur Verfügung.

Sollten Sie über keinen Internetzugang verfügen, fordern Sie bitte das erforderliche Formular vom Exekutionsgericht an.

Exekutionsgericht ist dieses Gericht.

Rechtsbehelfe für den Drittschuldner

Unzulässigkeit der Exekution:

Sie können die Unzulässigkeit der Exekutionsführung dem Exekutionsgericht anzeigen, insbesondere wenn in der Exekutionsbewilligung die Pfändung einer unpfändbaren Forderung oder die unbeschränkte Pfändung einer beschränkt pfändbaren Forderung ausgesprochen wurde.

Die Verpflichtung:

Die Verpflichtung zur Abgabe der Drittschuldnererklärung kann durch ein Rechtsmittel nicht angefochten werden. Die Verpflichtung zur Abgabe besteht insbesondere auch dann, wenn der Verpflichtete keine Forderung gegen Sie hat. Siehe auch den Abschnitt Haftung.

Rekurs:

Sie können diesen Beschluss auch mit Rekurs bekämpfen.

Einbringung (wo?):

Ein Rekurs ist bei dem Gericht einzubringen, das den Beschluss gefasst hat.

Frist (wann?):

Die Frist zur Einbringung des Rekurses beträgt vierzehn Tage; sie beginnt mit dem auf die Zustellung der Entscheidung folgenden Tag zu laufen.

ACHTUNG: Wenn Sie diesen Beschluss nicht selbst übernommen haben (weil Sie zum Zeitpunkt der Zustellung etwa berufsbedingt vorübergehend abwesend waren), beginnt die Frist zu laufen

- mit dem auf die Übernahme der Entscheidung durch den Ersatzempfänger folgenden Tag;
- wenn die Entscheidung beim Postamt (Gericht) hinterlegt wurde, mit dem auf den Beginn der Abholfrist folgenden Tag.

Waren Sie zum Zeitpunkt der Zustellung und darüber hinaus während der überwiegenden Zeit der 14-tägigen Frist ununterbrochen ortsabwesend und wollen Sie den Beschluss anfechten, so wenden Sie sich unverzüglich an das Gericht.

Form (wie?):

Der Rekurs ist schriftlich einzubringen; er muss von einer Rechtsanwältin/einem Rechtsanwalt unterschrieben sein.

Bezirksgericht Judenburg, Abteilung 4
Judenburg, 19. Juni 2026
Carmen Klingsbigl, Diplomrechtspflegerin

Elektronische Ausfertigung
 gemäß § 79 GOG

An
BG Judenburg
Herrengasse 11
8750 Judenburg

Elektronisch eingebracht: 12.06.2026 09:03:23
Dr. Gustav DIRNBERGER Rechtsanwalt
Betreibendenvertr. (R120667)
Zeichen: RBI/MargMa2

Exekutionsantrag

Betreibende Partei Raiffeisen Bank International AG
Am Stadtpark 9, 1030 Wien
FirmenbuchNr 122119m

Einbringer

Betreibendenvertr. Dr. Gustav DIRNBERGER Rechtsanwalt
Stallburggasse 4/1/4a, 1010 Wien, Tel.: 01/512 65 96
Telefon 01 512 65 96
Teilnehmercode R120667
Zeichen RBI/MargMa2
Einzahlungskonto IBAN: AT95 3200 0000 1202 6373, BIC: RLNWATWW
Einzahlungskonto IBAN: AT82 3200 0000 1207 2682, BIC: RLNWATWW

ist Vertreter von
Betreibende Partei Raiffeisen Bank International AG

Verpflichtete Partei Mario Margan
Gaalers Strasse 97, 8720 Knittelfeld
Beschäftigung Angestellte/r
geb. 07.12.2003

Drittschuldner/in Raiffeisenbank Zirbenland eGen (mbH)
Hauptplatz 12, 8750 Judenburg
FirmenbuchNr 077960y
Rechtsgrund unbeschränkt pfändbare Forderung/div Kontoverbindungen insb
AT393836800002010361

ist Drittschuldner von
Verpflichtete Partei Mario Margan

wegen Exekutionsantrag (Fallcode: 99X)
Gebührenindikator Gebührenpflicht der 1. Partei
Betriebener Anspruch 358,00 EUR

(Weiteres) Vorbringen

Exekutionsantrag

EXEKUTIONSANTRAG

A Exekutionsmittel

10 Fahrnisexekution

21 Forderungsexekution (Auskunft Dachverband)

23 Forderungsexekution (§ 294 EO)

03 WEGEN

Betriebener Anspruch/Streitwert, Währung; ohne Nebenforderungen gem. § 54 Abs. 2 JN
EUR 358,00

04 Gilt für Rechtsanwältin/Rechtsanwalt oder Notarin/Notar: Vollmacht wurde erteilt; einschließlich der Vollmacht, den hereinzubringenden Betrag entgegenzunehmen. Gemäß § 19a RAO wird die Bezahlung der Kosten zu Handen der Vertreterin/des Vertreters der betreibenden Partei/en begehrt.

05 Bankdaten: AT82 3200 0000 1207 2682, BIC: RLNWATWW

Als Exekutionsgericht hat das unter Feldgruppe 01 bezeichnete Gericht einzuschreiben.

06 EXEKUTIONSMITTEL - ANTRÄGE

EXEKUTIONSPAKET NACH § 19 EO (22)

Das Exekutionspaket nach § 19 EO wird zur Hereinbringung der in Feldgruppe 07 genannten Forderungen, der in Feldgruppe 08 bezeichneten Kosten sowie der in Feldgruppe 09 bezeichneten Kosten dieses Antrags beantragt.

FORDERUNGSEXEKUTION NACH § 294 EO (23)

Die Exekution auf die Geldforderungen der verpflichteten Partei gegen den/die in Feldgruppe 10-1 genannte/n Drittschuldner/in wird zur Hereinbringung der in Feldgruppe 07 genannten Forderung, der in Feldgruppe 08 bezeichneten Kosten sowie der in Feldgruppe 09 bezeichneten Kosten dieses Antrags beantragt.

ZUR FORDERUNGSEXEKUTION NACH §§ 294, 295 EO

Mit Zustellung des Beschlusses an den Drittschuldner erwirbt der betreibende Gläubiger an der in Feldgruppe 10-1 genannten Forderung ein Pfandrecht. Früher erworbene Rechte Dritter werden jedoch nicht berührt. Der verpflichteten Partei wird jede Verfügung über diese Forderung, insbesondere ihre gänzliche oder teilweise Einziehung, untersagt. Dem Drittschuldner wird verboten, diese Forderung an den Verpflichteten auszuzahlen. Ist die Forderung beschränkt pfändbar, so betrifft das Verbot nur die pfändbaren Beträge. Die verpflichtete Partei hat dem Drittschuldner in diesem Fall unverzüglich allfällige Unterhaltsverpflichtungen und das Einkommen der Unterhaltsberechtigten bekannt zu geben.

Wird die Forderungsexekution im vereinfachten Bewilligungsverfahren bewilligt, darf der Drittschuldner an den betreibenden Gläubiger erst vier Wochen nach Zustellung dieses Beschlusses zahlen.

Ist in diesem Verfahren ein Verwalter in Exekutionssachen zu bestellen, hat der Drittschuldner die pfändbaren Beträge vorerst einzubehalten und an den zu bestellenden

Verwalter zu zahlen.

WICHTIGER HINWEIS

Die unpfändbaren Beträge können den Tabellen der auf der Website des Bundesministeriums für Justiz (www.justiz.gv.at/broschueren) abrufbaren Informationsbroschüre für Arbeitgeber als Drittschuldner entnommen werden.

Auftrag zur Drittschuldnererklärung (beschränkt pfändbare Forderung)

Dem Drittschuldner wird aufgetragen, innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieser Exekutionsbewilligung die Drittschuldnererklärung gemäß § 301 EO an das Exekutionsgericht sowie eine Kopie derselben an die betreibende Partei zuhänden ihres Vertreters zu übermitteln. Gemäß § 301 Abs 3 EO haftet der Drittschuldner der betreibenden Partei für den Schaden, der dadurch entsteht, dass er seine Pflichten schuldhaft überhaupt nicht oder vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtig oder unvollständig erfüllt.

Wichtiger Hinweis:

Hiefür stehen dem Drittschuldner die Formulare

EDritt 1a (Drittschuldnererklärung für Einkünfte aus Arbeitseinkommen/sonstige wieder-ehrende Bezüge samt Hinweise für den Drittschuldner)

EDritt 3 (Verständigung vom Bezugsende)

EDritt 4 (Ankündigung über die Nichtberücksichtigung des Zahlungsverbots)

auf der Internet-Webseite www.justiz.gv.at/formulare zur Verfügung.

Für den Fall, dass der Drittschuldner über keinen Internetzugang verfügt, kann er diese vom Exekutionsgericht anfordern.

Auftrag zur Drittschuldnererklärung (unbeschränkt pfändbare Forderung)

Dem Drittschuldner wird aufgetragen, innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieser Exekutionsbewilligung die Drittschuldnererklärung gemäß § 301 EO an das Exekutionsgericht sowie eine Kopie derselben an die betreibende Partei zu Händen ihres Vertreters zu übermitteln. Gemäß § 301 Abs 3 EO haftet der Drittschuldner der betreibenden Partei für den Schaden, der dadurch entsteht, dass er seine Pflichten schuldhaft überhaupt nicht oder vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtig oder unvollständig erfüllt.

Wichtiger Hinweis:

Hiefür steht dem Drittschuldner das Formular "EDritt 1 - Drittschuldnererklärung allgemein" auf der Internet-Webseite www.justiz.gv.at/formulare zur Verfügung.

Für den Fall, dass der Drittschuldner über keinen Internetzugang verfügt, kann er diese vom Exekutionsgericht anfordern.

07 EXEKUTIONSTITEL - Hereinzubringende Forderung

Art des Titels: Zahlungsbefehl

Behörde/Notar: Bezirksgericht Judenburg, Datum des Titels: 29.4.2026

Zeichen und Prüfbuchstabe des Titels: GZ 22C802/26d

Vollstreckbarkeitsbestätigung vom 11.6.2026

Kapitalforderung, Währung: EUR 0,00

Zinsen J Zinsen pro Jahr

Zinsen in % aus (Betrag in EUR) ab (Datum) bis (Datum) Vertragsdatum

4,00 1.556,56 15.04.2026 10.05.2026

Kosten, Währung: EUR 353,50 samt 4 % Zinsen seit 29.4.2026

08 KOSTEN AUS FRÜHEREN EXEKUTIONSVERFAHREN (Angabe der

Exekutionstitel)**09 KOSTEN DES EXEKUTIONSANTRAGES**

2 Normalkosten TP2

10 ERGÄNZENDE ANGABEN

1. Drittschuldner/in

Raiffeisenbank Zirbenland eGen (mbH), Hauptplatz 12, 8750 Judenburg, von Gegner 1
Rechtsgrund der ForderungS Sonstiges und zwar: diverse Kontoverbindungen insb IBAN AT39 3836 8000 0201
0361**11 WEITERES VORBRINGEN**Die Exekution wird nur auf einen Teil der im Exekutionstitel zugesprochenen Forderung
und Kosten beantragt. Ursprüngliche Titeldaten:

Zahlungsbefehl vom 29.4.2026, Bezirksgericht Judenburg, GZ 22C802/26d

Kapitalforderung: 2.242,99

Darin enthaltene Nebenforderung(en): 686,43

4,00 % Zinsen pro Jahr aus 1.556,56 seit 23.07.2025

Kosten, Währung: EUR 353,50 samt 4 % Zinsen seit 29.4.2026

Kostenverzeichnis (sofern nicht der NKT anzuwenden ist)

Bemessungsgrundlage:

für Kosten	EUR	358,00
Rückstand per heute		
Bisherige Zinsen	EUR	4,50
Bisherige Kosten	EUR	353,50
Zinsen § 54a ZPO	EUR	1,69
S u m m e	EUR	359,69

Kostenverzeichnis:

Antrag TP2	EUR	43,70
120 % ES	EUR	52,44
ERV-Kosten	EUR	5,00
20 % USt	EUR	20,23
PG und Vollzugsgebühr	EUR	81,50
S u m m e	EUR	202,87

Es wird beantragt, die Gerichtsgebühren vom angegebenen
Einziehungskonto abzubuchen.

2FE/G/31/5SGBEW/81,50

RBI/MargMa2 / 12.06.2026

Beschluss

1.)

Exekutionsbewilligung **antragsgemäß**

Kosten: EUR 202,87

2.)

ZV: je mit ON 1.1 mit RSb an:

1 x BP/BV

1 x VP mit BewBel3 + Doppelverbot

1 x 1. DH mit EDritt1a, EDritt3, EDritt4

1 x 1. DS mit EDritt1

KAL: RS + 4 Wochen (DSE)

Revidentin Carmen Klingsbigl, 19. Juni 2026

